

65. Zum Begriffe der Fahrlässigkeit in § 21 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse (R.G.Bl. S. 65). In welcher Hinsicht liegt dem Drucker im Sinne des Abs. 1 „Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt“ ob?

IV. Straffenat. Urtr. v. 9. Juni 1899 g. H. u. B. Rep. 1966/99.

I. Landgericht Leipzig.

Dem die Angeklagten H. und B. gemäß § 21 des Reichspressgesetzes verurteilenden Erkenntnisse erster Instanz lag folgender Sachverhalt zu Grunde.

Die Angeklagten H. und B. sind die Drucker des Witzblattes „Simplicissimus“. Die Nr. 31 desselben vom Jahre 1898 wurde wegen Majestätsbeleidigung am 25. Oktober 1898 beschlagnahmt. Dies erfuhren die Angeklagten noch an demselben Tage; am 26. und 27. Oktober wurden sie vom Untersuchungsrichter vernommen und dabei auf § 21 des Pressgesetzes hingewiesen. Die Nr. 32 des Witzblattes enthält ebenfalls eine Majestätsbeleidigung. Sie ist in der Zeit vom 22. bis 29. Oktober in der Druckerei der Angeklagten hergestellt und am 28. und 29. Oktober ausgegeben worden, ohne daß die Angeklagten vom Inhalte des darin veröffentlichten beleidigenden Gedichtes Kenntnis genommen haben. Der Verleger und verantwortliche Redakteur des „Simplicissimus“ L. hat sich am 27. Oktober der Strafverfolgung durch Flucht ins Ausland entzogen, der Verfasser des Gedichtes W. ist erst nach gleicher Flucht ins Ausland dem Gericht wie den Angeklagten bekannt geworden. Letztere haben bei der Ausgabe der Nr. 32 geglaubt, der verantwortliche Redakteur und Verleger verweile noch im Inlande, haben auch dessen Absicht, flüchtig zu werden, nicht gekannt.

Die Verurteilung der beiden Angeklagten wurde von der Revision<sup>1</sup> in der Hauptsache mit der Ausführung angefochten:

Der § 21 des Reichspressgesetzes trage, wie Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 24 S. 321 anerkannt werde, den Charakter einer bloßen Polizeivorschrift, und verfolge lediglich den Zweck, die Ermittlung einer Person zu sichern, welche für das begangene Preßvergehen straf-

<sup>1</sup> Unter Bezugnahme auf Köpffel, Das Reichspressrecht S. 384 ff., besonders S. 393 ff.

rechtlich verantwortlich sei. Wenn durch § 21 der Presse, wie das Reichsgericht (Entsch. in Straff. Bd. 29 S. 143) annehme, besondere Pflichten hinsichtlich solcher Druckschriften auferlegt seien, deren Inhalt den Thatbestand einer strafbaren Handlung verwirklichen könne, so könnten diese Pflichten nur darin bestehen, daß die im Abs. 1 benannten Personen ihre Sorgfalt dem Zwecke, den § 21 verfolge, zuwenden müßten, nämlich der Sicherung einer strafrechtlich verantwortlichen Person. Dieser Sorgfalt hätten die Angeklagten im vorliegenden Falle Genüge geleistet; sie hätten nicht den mindesten Anlaß zu der Annahme gehabt, daß der der deutschen Strafjustiz erreichbare Verleger und verantwortliche Redakteur L. flüchtig werden könne.

Eine Verpflichtung zur Prüfung des Inhaltes der Druckschrift lege § 21 dem Drucker nicht auf.

Die Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die von der Revision behauptete Verletzung des § 21 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1878 liegt nicht vor, vielmehr verkennt die Revision den Inhalt des Gesetzes.

Es kann zugegeben werden, daß § 21 des angezogenen Gesetzes auch den Zweck verfolgt, die Strafverfolgung einer für das begangene Preßvergehen verantwortlichen Person zu sichern. Der Weg aber, auf welchem das Gesetz diesen Zweck zu erreichen sucht, ist nicht in der Richtung eingeschlagen, daß es den mit der gewerbsmäßigen Herstellung und Verbreitung der Druckschrift befaßten Personen die Pflicht auferlege, den Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder andere vor ihnen verantwortliche Personen nachzuweisen. Vielmehr macht das Gesetz diese Personen selbst, auch soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Teilnehmer an der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Straftat zu bestrafen sind, „wegen Fahrlässigkeit“ strafrechtlich verantwortlich, sofern sie nicht „die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben“ (Abs. 1 § 21); die Bestrafung soll jedoch ausgeschlossen bleiben, wenn sie — von spezielleren Bestimmungen abgesehen — einen der deutschen Strafverfolgung erreichbaren Vormann nachweisen (Abs. 2 das.). Ob sie durch den letzteren Nachweis die eigene Strafverfolgung abwenden wollen, ist demnach vom Gesetz in ihre freie

Entschließung gestellt; das öffentliche Interesse an der Ermittlung des Thäters der Strafthat wird durch den Druck als hinreichend gewahrt betrachtet, den die Möglichkeit, durch Namhaftmachung des letzteren von eigener Verantwortlichkeit sich zu befreien, auf die im § 21 mit Strafe bedrohten Personen praktisch ausübt. Verlangt aber das Gesetz von ihnen den Nachweis des Thäters oder Vormannes nicht, so kann es ihnen auch nicht als eine Pflichtvernachlässigung angerechnet werden, wenn sie den Nachweis nicht erbringen, keine Thätigkeit zu diesem Zwecke entwickeln, sich in der Fürsorge für Beschaffung der Möglichkeit einer Abwendung der eigenen Bestrafung säumig zeigen. Ein Verschulden derselben vermögen diese vom Standpunkte des Gesetzes strafrechtlich gleichgültigen Umstände nicht zu begründen; nur wenn das Gesetz die Verpflichtung zum Nachweise des Vormannes *z*c statuierte, hätte es Sinn, jenen Personen die Verpflichtung zur Anwendung einer darauf gerichteten Sorgfalt aufzuerlegen.

Die „anzuwendende Sorgfalt“ des § 21 muß hiernach auf einem anderen Gebiete entwickelt werden, und darüber giebt der Zusammenhalt der §§ 20 und 21, und die Erwägung hinreichende Klarheit, daß das Gesetz nicht allein die Sicherung der Strafverfolgung für das bereits begangene Preßvergehen erstrebt, sondern auch die Verhütung der Begehung solcher. Wenn § 21 diejenigen bei Herstellung und Verbreitung der Druckschrift gewerbsmäßig beteiligten Personen strafrechtlich verantwortlich macht, die nicht als Thäter oder Teilnehmer an der durch ihren Inhalt begangenen Strafthat in Betracht kommen, so wird eben ihre Mitwirkung — nicht zur Vollbringung der Strafthat, sondern — zur Herstellung und Verbreitung der den Thatbestand jener Strafthat enthaltenden Druckschrift pönalisiert, welche auf Außerachtlassung der ihnen möglichen und für sie gebotenen pflichtmäßigen Sorgfalt zurückzuführen ist, einer Sorgfalt, die mithin nur den Gegenstand haben kann, daß auch wider ihren Willen mittels der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Druckschriften strafbare Handlungen nicht begangen werden. Nach dieser Richtung legt § 21 den in ihm aufgeführten Personen eine, je nach ihrer verschiedenen Stellung zur Entstehung und Veröffentlichung der Druckschrift verschieden gestaltete eigenartige Gewerbspflicht auf, deren fahrlässige Vernachlässigung den Gegenstand der selbständigen Strafandrohung in § 21 des Preßgesetzes bildet.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 319, Bd. 18 S. 293 (296), Bd. 23 S. 151 (154). S. 275, Bd. 29 S. 143 (144).

Dem Begriffe des „fahrlässigen Verschuldens“ entsprechend, welches zur Anwendung des § 21 gefordert wird, und hier andere Bedeutung als im übrigen Strafrechte nicht besitzt, können keine allgemeinen Grundsätze darüber aufgestellt werden, welche Art und welches Maß von Sorgfalt unter allen Verhältnissen von den einzelnen Personenkategorien des § 21 zur Verhütung des rechtswidrigen Erfolges zu fordern ist. Nur die konkreten Umstände des besonderen Falles vermögen Klarheit zu schaffen über den dem Einzelnen gegebenen Anlaß, die Begehung einer strafbaren Handlung durch die Druckschrift als möglich in Erwägung zu ziehen, und über die ihm zur Verhütung dessen zu Gebote stehenden Mittel. Rechtsirrig wäre es deshalb, wenn man allgemein und unterschiedslos jedem Drucker eine Kontrollpflicht hinsichtlich des Inhaltes aller Erzeugnisse seiner Druckerei auferlegen wollte. Eine solche Pflicht statuiert aber die Strafkammer nicht. Rechtlich zu beanstanden ist es nicht, wenn sie annimmt, die Verhältnisse des vorliegenden Falles hätten den Beschwerdeführen bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt die Möglichkeit nahelegen müssen, daß wie die wegen Majestätsbeleidigung beschlagnahmte Nr. 31 des von ihnen gedruckten „Simplicissimus“, so auch die Nr. 32 den Thatbestand einer gleichen strafbaren Handlung enthalte. Auf dieser Grundlage konnte angenommen werden, daß sie pflichtwidrig und fahrlässig im Sinne des mehrangezogenen § 21 handelten, wenn sie den Inhalt der letzteren Nummer weder selbst prüften noch von sachverständigen Anderen prüfen ließen (woran sie allenthalben unbehindert waren), vielmehr völlig unbekümmert um diesen Inhalt trotz der ihnen bekannt gewordenen Einleitung des Strafverfahrens in betreff der vorangehenden Nummer im Drucke fortführen und die Ablieferung der fertigen Nummer 32 zur Verbreitung vollzogen. Der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzieht sich die lediglich auf thatächlichem Gebiete liegende, von der Revision erörterte Frage, ob der Umstand, daß die Nr. 31 eine Majestätsbeleidigung enthielt, auf die Vermutung führen mußte, daß auch der Inhalt von Nr. 32 ein solches Vergehen begründen könne, oder auf die entgegengesetzte Vermutung, daß sie frei von Verfehlung gegen das Strafgesetz sich halten werde. . . .